

strictes Recht darauf hatte er nur, solange er unbescholten war. Der Umstand, daß Grachus den Beamten aus böser Absicht, aus Rache denuncierte, ändert die Natur des Actes nicht. Nur dann wäre Grachus ersatzpflichtig, wenn er durch Verleumdung, falsche Zeugen, List und andere ungerechte Handlungen den Schaden verursacht hätte. Der heil. Alphonsus schreibt hierüber (Th. m. 584): „Quaeritur, an qui impedit alium a consecutione justı boni ex odio, sed sine vi aut calumnia, teneatur ad restitutionem? Sententia communis et probabilior negat, eum teneri ad ullam restitutionem. Ratio, quia nemo potest obligari ad restitutionem damni, nisi damnum sit injustum, et ipse sit efficax causa illius damni et in illud positive influat.“ Der heil. Alphonsus widerlegt an dieser Stelle zugleich die Ansicht derjenigen, welche in unserem Falle die Restitutionspflicht vertheidigen und zeigt an verschiedenen Beispielen, daß hier die Ersatzpflicht nicht eintritt.

Olmutz.

Universitätsprofessor Dr. Franz Janıš.

III. (Gedanken und Bemerkungen über Lösung der Conferenz-Casus.) Es besteht in vielen Diöcesen der Gebrauch, daß im Anhang zum sogenannten Directorium (ordo officii divini) eine Anzahl von theologisch-praktischen Fällen dem Diöcesanclerus vorgelegt wird; diese Fälle sollen dann von den einzelnen Priestern fleißig studiert, bei den Pastoral-Conferenzen eingehend discutirt und schließlich die betreffenden Lösungen an die oberste Diöcesanbehörde eingesendet werden. In der Regel sind diese Fälle nur der Moral, Pastoral und Liturgik entnommen; manchmal werden jedoch auch Fälle oder Thesen aus anderen theologischen Disciplinen, z. B. aus der Apologetik, Dogmatik, aus dem Kirchenrechte u. s. w. hinzugefügt, was aus mehrfachem Grunde sehr wünschenswerth ist. Wir wollen hier nicht untersuchen, in welcher Weise die Diöcesanpriester die vorgelegten Fälle oder Thesen bearbeiten sollen, um den gewünschten Nutzen für Praxis und Wissenschaft daraus zu ziehen. Hierüber haben gewöhnlich die Diöcesanbehörden Regeln aufgestellt und beachtenswerthe Winke gegeben. Man vergleiche z. B. die Weisung des Hochw. Fürstbischöfes von Brixen vom 17. Februar 1886 im Brixener Diöcesanblatt, Jahrg. 1886, St. II., S. 27 ff.; ferner die Erlässe des Hochw. fürstbischöflichen Ordinariates von Trient im Trienter Diöcesanblatt, Jahrg. 1880, Nr. 8, S. 46, und Jahrg. 1883, Nr. 34, S. 276 f. Wir befassen uns mit einer anderen Frage. Damit aus dem angeedeuteten Gebrauche der beabsichtigte Erfolg resultire, ist es wünschenswerth, ja nothwendig, daß die eingesendeten Bearbeitungen von der bischöflichen Diöcesanbehörde geprüft werden und daß schließlich eine geeignete, wohlbegründete Lösung aller jener Fälle und Thesen an den Clerus hinausgegeben werde.

Nun fragt es sich: welche Form soll diese Lösung haben? Meistentheils sind derartige Lösungen, wenn überhaupt solche hinausgegeben werden, nur akademische, d. h. die Fälle werden objectiv gelöst, ohne daß irgendwelche Rücksicht auf die eingelaufenen Elaborate dabei genommen würde. Auch eine so beschaffene Lösung wird sicher ihre Vortheile bringen, wenn sie Klarheit, Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit in sich vereinigt, und wenn sie von dem Diöcesanclerus in entsprechender, discreter Weise berücksichtigt wird. Freilich darf man nicht erwarten, daß die Lösung immer so ausfalle, daß z. B. ein Seelsorger *data occasione* die gegebene Entscheidung einfach gerade so, wie sie vorliegt und ganz unverändert in die Praxis übersetzen könne. Denn es kommen in der Wirklichkeit kaum jemals zwei Fälle vor, die einander ganz auf ein Haar gleich sind. Es wäre daher gefehlt, wenn ein Seelsorgepriester eine solche Lösung ohne Weiteres taliter qualiter auf einen vorkommenden Fall übertragen würde, ohne vorher genau untersucht zu haben, ob nicht der eine oder andere Umstand vorliege, der den Fall einigermaßen alterirt. Ueberhaupt muß die endgiltige Entscheidung in praktischen Fällen gewöhnlich der eigenen Umsicht und Klugheit des Seelsorgers überlassen bleiben, weil nur Derjenige, welcher den concreten Casus vor sich hat, alle Umstände kennt und in Erwägung ziehen kann. Daher darf ein Priester in der Seelsorge nie eines selbstständigen Urtheiles entbehren oder darauf verzichten. — Weiters ist auch zu bedenken, daß die zur Lösung vorgelegten Fälle bisweilen mit Absicht allgemein gehalten sind und mehrere Möglichkeiten zulassen, um dadurch größere Anregung zum Nachdenken und Studium zu geben; da kann die Entscheidung natürlich nicht ganz apodiktisch und absolut lauten, sondern muß nothwendig hypothetisch sein, je nach den verschiedenen Eventualitäten, die eintreten können. Diese Bemerkungen mögen genügen, um jene Lösungsmethode, die ich mit einem Worte die akademische genannt habe, zu kennzeichnen. Wenn diese Methode auch ihr Gutes hat, namentlich was die Einheitlichkeit in der Anschauung und Darstellung betrifft, so möchte ich doch mit besonderem Nachdruck auf eine andere Methode hinweisen, die ich für vortheilhafter und dem nächsten Zwecke entsprechender halte; ich will diese Methode der Kürze halber einfach die kritische nennen. Wie ich schon anfangs angedeutet habe, ist es nothwendig, daß die von den Diöcesanpriestern eingelieferten Elaborate von der bischöflichen Oberbehörde durchgesehen und geprüft werden. Wohl ist diese Prüfung und Durchsicht der verschiedenen Elaborate ein mühsames und dornenvolles Geschäft, das große Aufopferung und Hingebung an die Sache erfordert; allein wenn es consequent und sachgemäß durchgeführt wird, so ist es kein undankbares Geschäft, es lohnt sich der Mühe und wird auffallenden Nutzen

bringen. Jedoch der Clerus muß von dieser Thatsache einen offenkundigen, klar zu Tage liegenden Beweis haben. Der beste Beweis hiervon wird aber eben dadurch gegeben, daß in der an den Clerus hinauszugehenden Lösung stete, fortlaufende Rücksicht auf die eingesendeten Bearbeitungen genommen wird; mit anderen Worten muß mit jener Lösung zugleich eine Kritik der vorliegenden Elaborate verbunden werden.

Nun entsteht wieder die Frage: in welcher Form soll diese Kritik gegeben werden, damit das Interesse in besonderer Weise angeregt und der gewünschte Nutzen daraus gezogen werde?

In den eingelaufenen Elaboraten wird ein bedeutender Fond von brauchbaren Gedanken, von treffenden Ausführungen, guten Beweisen und neuen Gesichtspunkten vorhanden sein; aber es werden sich darin auch Irrthümer, unrichtige Beweisführungen und falsche Ansichten vorfinden. Alle diese brauchbaren und unbrauchbaren Elemente sollen und können kritisch verwerthet werden; aber die Kritik soll mit der Lösung verbunden und verflochten werden. Das Gute, das in den vorliegenden Bearbeitungen sich findet, muß gesichtet, geordnet, zusammengestellt und dann für die Lösung benützt werden. Mitunter kann vielleicht ein Elaborat vollinhaltlich oder mit geringen Veränderungen adoptirt werden, oder man kann wenigstens eine gelungene Beweisführung oder eine betreffende Anordnung und Eintheilung in die Lösung herübernehmen. Denn wenn eine mustergiltige Lösung eingesendet worden ist, so sehe ich keinen Grund, warum eine solche Arbeit nicht auch als Muster und Correctur an den Diöcesanclerus hinausgegeben werden sollte. Auf diese Weise wäre dann die Lösung nicht das Werk eines Einzelnen oder einer Commission, sondern vielmehr das Werk aller jener Diöcesanpriester, die mit Fleiß und Verstandniß gearbeitet haben; und so würde zugleich das Beste zum Gemeingut Aller gemacht. Jedoch nicht bloß das Gute soll herausgehoben werden, auch die Fehler und Unrichtigkeiten, welche sich in den Elaboraten vorfinden, müssen den Betreffenden auf directe oder indirecte Weise zum Bewußtsein gebracht werden. Dies würde dadurch erreicht werden, daß gerade jene Irrthümer, die am öftesten vorkommen und von größerer Tragweite sind, ausführlich und ex professo widerlegt werden; geringere Unrichtigkeiten könnten durch gelegentliche Bemerkungen abgefertigt werden.

Diesen Ausführungen über die bei der Lösung einzuhaltende Methode muß ich noch eine Bemerkung über die Angabe der Literatur und Belegstellen hinzufügen. Hierbei ist große Sorgfalt und Discretion erforderlich. In erster Linie sollen die Belegstellen nach den Quellen angegeben und auf die hervorragendsten Meister in der betreffenden theologischen Disciplin hingewiesen werden,

damit die Diöcesanpriester sich angewöhnen, auf die Quellen zurückzugehen und die Meister der Schule zur Hand zu nehmen. In zweiter Linie soll besondere Rücksicht genommen werden auf jene Lehrbücher, die am meisten unter dem Clerus verbreitet sind, damit Jeder sogleich selbst nachsehen und die Richtigkeit der Lösung prüfen kann. Besonders wichtig ist die Angabe und Auswahl der Literatur bei den Thesen. Denn diese Thesen können bei der Lösung naturgemäß nicht vollständig und erschöpfend ausgearbeitet werden; es genügt aber, wenn nur eine gute Skizze gegeben und der ganze Gang der Bearbeitung genau angezeigt wird; jedoch ist es dann auch durchaus nothwendig, die besten Auctoren anzugeben, welche die betreffenden Fragen weitläufiger und mit eingehender Gründlichkeit behandelt haben.

Zu vorstehender Auseinandersetzung wurde Referent durch eine diesbezügliche Arbeit veranlaßt, welche ihm von der geehrten Redaction der „Quartalschrift“ zur Besprechung zugesandt worden ist. Es ist dies die „Solutio casuum confederalium ex directorio anni 1884“ (Brixinae 1885. 4^o. p. 48. pret. 30 s.). Diese Arbeit wurde nach Angabe des „Brixener Diöcesanblatt“ (Jahrg. 1886, II. St., S. 27) von einem „sehr vertrauenswürdigem Professor der Theologie“ besorgt. Der Verfasser dieser Lösung hat sich nicht an die kritische, sondern an die von uns an erster Stelle ange deutete Methode gehalten. Wenn wir den von dem Verfasser eingenommenen Standpunkt berücksichtigen, so kann die vorliegende Bearbeitung eine muster-giltige genannt werden. Schon die Auswahl der Fälle ist glücklich, zeitgemäß und sehr instructiv. Die Fälle sind verschiedenen theologischen Disciplinen entnommen: wir finden je einen apologetischen, sociologischen und dogmatischen Fall, zwei Fälle aus dem Kirchenrecht, zwei aus der Liturgik und fünf aus der Moral. Was die Lösung der Fälle betrifft, so erkennt man sogleich, daß dieselbe von einem Manne besorgt worden ist, der sich auf allen Gebieten der theoretischen und praktischen Theologie mit Sicherheit und Leichtigkeit bewegt. Consequentes Zurückgehen auf die Principien, solide Begründung der getroffenen Entscheidungen, Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Darstellung sind die Hauptvorzüge dieser Bearbeitung; daher kann dieselbe nicht bloß dem Brixener Diöcesanclerus, sondern überhaupt allen Seelsorgepriestern gelegentlich empfohlen werden. Es sei uns jedoch gestattet, diesem allgemeinen Urtheile ein paar Bemerkungen anzuschließen. Bei den aus der Apologetik, Dogmatik und Sociologie entnommenen Fällen sind selbstverständlich nur die Principien und Grundlinien angegeben, nach welchen derartige Fragen zu behandeln sind; und es genügt dies auch für den beabsichtigten Zweck. Jedoch hätten wir gewünscht, daß die beste einschlägige Literatur angegeben

wäre, worin weiterer Aufschluß gefunden werden könnte. Beim III. Cas. l. B. p. 12. wäre es nicht überflüssig gewesen, anzugeben, daß die Civilehe auch an jenen Orten, wo die *lex Trident.* „Tametsi“ nicht promulgirt ist, ungiltig bleibt, falls die Contrahenten nicht die Absicht haben, so viel als möglich eine eigentliche Ehe einzugehen, sondern nur einen reinen Civilact setzen wollen (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1886, S. 130, Lehmkuhl, theol. mor. n. 692, I. Auflage.)

Bei den Citaten wäre hie und da etwas größere Genauigkeit bezüglich des Titels oder der Ausgabe der angeführten Werke wünschenswerth. Mit diesen Bemerkungen wollen wir jedoch dem Werthe der sehr verdienstlichen Arbeit nicht nahetreten; wir wünschen vielmehr, dieselbe möge in verdienter Weise berücksichtigt werden und die Bahn brechen zu weiterem Fortschreiten in der eingeschlagenen Richtung, damit der Eifer für das Studium der theologischen Wissenschaften immer mehr gefördert werde.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IV. (Subdiacon und Breviergebet.) Der Cleriker Antonius wurde am 15. Juli um 7 Uhr früh zum Subdiacon geweiht. Er hatte am vorhergehenden Abende das Matutinum cum Laudibus anticipirt und am Weihetage bereits um 5 Uhr früh die vier kleinen Horen recitirt. Es entsteht die Frage, ob er seiner Verpflichtung betreffs des Breviergebetes Genüge geleistet hat?

Ein Zweifel hierüber scheint ganz unbegründet zu sein, denn es ist ein Hauptgrundsatz, daß die tägliche Recitation des Officiums als ein onus diei anzusehen ist, so daß dieselbe zwar nicht an einem anderen Tage gültig geschehen kann, daß aber Derjenige, welcher in der Zeit von Mitternacht bis Mitternacht das ganze auf den Tag fallende Officium recitirt hat, seiner Verpflichtung quoad substantiam nachgekommen ist. Hiezu kommt noch das in der ganzen Kirche geltende durch Gewohnheit eingeführte Privilegium, das Matutinum mit den Laudes anticipando am Vorabende recitiren zu dürfen. Und doch ist im vorliegenden Falle die Frage probabilius zu verneinen, wenn nicht Antonius aus einem anderen Grunde (als Beneficiat oder als Ordensmann) schon vor dem Empfange der Subdiaconatsweihe zum Breviergebete verpflichtet war.

Der heil. Alphonsus sagt (Lib. V. n. 140): „Clericus incipit obligari a puncto subdiaconatus suscepti, et quidem ad horas respondentes horae, qua ordinatur.“ Ebenso sagt Lacroix Lib. IV. n. 1186. Beide citiren Bon. tr. de horis qu. 1 p. 5. Es ist nun kein Zweifel, daß ein Cleriker nicht eher zum Breviergebet auf Grund der höheren Weißen verpflichtet ist, als bis er wirklich die erste derselben empfangen hat. Es ist ferner die allgemeine Ansicht der Autoren, daß der Geweihte nicht verpflichtet ist, das ganze Officium